



Luxemburg, 1. Juli 2005

Pressemitteilung 02-2005

Urteil in der Rechtssache E-8/04 *EFTA-Überwachungsbehörde ./ Fürstentum Liechtenstein*

Wohnsitzerfordernis im liechtensteinischen Bankengesetz verstösst gegen EWR-Niederlassungsfreiheit

In einem heute verkündeten Urteil hat der EFTA-Gerichtshof auf Klage der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) entschieden, dass die Regelung in Art. 25 des liechtensteinischen Bankengesetz (Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Finanzgesellschaften), wonach mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben müssen, gegen die Niederlassungsfreiheit in Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) verstösst.

Der Gerichtshof stellte fest, dass dieses Wohnsitzerfordernis eine versteckte Diskriminierung und damit gleichzeitig eine Beschränkung des Rechts von Bürgern aus anderen EWR-Staaten auf freie Niederlassung im Fürstentum darstellt. Diese werden nämlich, wenn sie Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung einer liechtensteinischen Bank oder Finanzgesellschaft werden wollen, gegenüber liechtensteinischen Bürgern benachteiligt.

Eine solche Beschränkung einer der Grundfreiheiten des EWR-Abkommens ist auch nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zu rechtfertigen, wie sie in Art. 33 EWRA genannt und darüber hinaus in der Rechtsprechung anerkannt sind. Zwar stellen der Schutz des guten Rufs und des Funktionierens des Finanzplatzes Liechtenstein solche Gründe dar. Doch ist ein Wohnsitzerfordernis für den genannten Personenkreis keine geeignete Massnahme, um diese Ziele zu erreichen. Es verstösst deshalb gegen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

In seiner Begründung verwies der Gerichtshof weitgehend auf zwei frühere Urteile, die vergleichbare Wohnsitzerfordernisse in anderen liechtensteinischen Gesetzen zum Gegenstand hatten, das Urteil im Verfahren E-3/98 *Herbert Rainford-Towning* zum Gewerbegesetz und das Urteil im Verfahren E-2/01 *Dr. Franz Martin Pucher* zum Personen- und Gesellschaftsrecht. In beiden Fällen hatte der Gerichtshof die Unvereinbarkeit der jeweiligen Wohnsitzerfordernisse mit dem EWR-Recht festgestellt.

Das Urteil im Volltext ist auf der Website des Gerichtshofs unter www.eftacourt.lu abrufbar.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall nicht Stellung nehmen kann.